

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BB.2008.1

Entscheid vom 11. Februar 2008
I. Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Vorsitz,
Tito Ponti und Alex Staub,
Gerichtsschreiber David Heeb

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwalt Renzo Galfetti,

Beschwerdeführerin

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,

Beschwerdegegnerin

Vorinstanz

**EIDGENÖSSISCHES UNTERSUCHUNGSRICH-
TERAMT,**

Gegenstand

Beschwerde gegen Nichtaufhebung einer Beschlag-
nahme (Art. 65 BStP)

Sachverhalt:

- A.** Die Bundesanwaltschaft führt ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren gegen verschiedene Personen wegen des Verdachts der Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) und qualifizierter Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB). In diesem Zusammenhang wird dem Mitbeschuldigten B. vorgeworfen, im montenegrinischen Zigarettschmuggel der letzten Jahrhundertwende eine wesentliche Rolle gespielt zu haben. Am 31. August 2004 beschlagnahmte die Bundesanwaltschaft unter anderem das bei der Bank C. geführte Sparkonto Nr. 1, lautend auf A., für welches eine Vollmacht zugunsten von B. bestand (act. 7).
- B.** Mit Beschlagnahme- und Editionsverfügungen des Eidgenössischen Untersuchungsrichteramtes (nachfolgend „Untersuchungsrichteramt“) vom 5. Januar 2006 und vom 10. Januar 2007 wurden unter anderem gegenüber A. bei der Bank C. weitere Beschlagnahmungen von Guthaben und Vermögenswerten angeordnet. Das Untersuchungsrichteramt begründete diese weiteren Beschlagnahmungen im Wesentlichen mit der Verdichtung des Tatverdachts gegen die Beschuldigten (act. 7.1).
- C.** Mit Schreiben vom 5. Februar 2007 ersuchte A. um Freigabe der mit Beschlagnahme belegten Vermögenswerte auf der auf ihren Namen lautenden Kontoverbindung 1 bei der Bank C. (act. 7.2).
- D.** Die Bundesanwaltschaft beantragte in ihrer Stellungnahme vom 19. Februar 2007, der Antrag auf Freigabe der mit Beschlagnahme belegten Vermögenswerte auf der Kontoverbindung 1, lautend auf A., bei der Bank C., sei abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Antragstellerin (act. 7.3).
- E.** Mit Verfügung vom 26. Februar 2007 wies das Untersuchungsrichteramt das Gesuch ab (act. 7.4). Der Begründung ist zu entnehmen, dass sich der Tatverdacht gegen B. im Verlaufe der Untersuchung verdichtet habe.
- F.** Gegen diese Verfügung gelangte A. mit Eingabe vom 27. Februar 2007 an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und verlangte, die Verfügung des Untersuchungsrichteramtes vom 26. Februar 2007 sei nichtig

zu erklären und die Beschlagnahme ihres Vermögens sei zu widerrufen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (act. 7.5).

- G.** Mit Entscheid vom 18. April 2007 wies die I. Beschwerdekammer die Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war (act. 7.8).
- H.** Gegen diesen Entscheid der I. Beschwerdekammer erhob A. am 10. Mai 2007 beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen (act. 7.9). Sie ersuchte um Aufhebung des angefochtenen Entscheides sowie um Anordnung an die Bundesanwaltschaft und das Untersuchungsrichteramt, ihr Konto freizugeben.
- I.** Mit Urteil vom 27. November 2007 hiess das Bundesgericht die Beschwerde teilweise gut, soweit darauf einzutreten war, hob das Urteil der I. Beschwerdekammer auf und wies die Sache zu neuer Beurteilung an diese zurück (act. 1).
- J.** Mit Verfügung vom 9. Januar 2008 forderte die I. Beschwerdekammer das Untersuchungsrichteramt sowie die Bundesanwaltschaft zur Stellungnahme auf, mit der Anordnung, insbesondere Ausführungen zum hinreichenden/verdichteten Tatverdacht sowie zur Verhältnismässigkeit der Kontensperre zu machen und dies zu belegen (act. 3). Mit Verfügung vom 10. Januar 2008 verzichtete das Untersuchungsrichteramt auf eine Stellungnahme mit dem Hinweis, die Verfahrensführung liege seit dem 30. September 2007 bei der Bundesanwaltschaft (act. 4). Mit Vernehmlassung vom 21. Januar 2008 macht die Bundesanwaltschaft geltend, die fraglichen Konten seien freigegeben worden, weshalb die Beschwerde als gegenstandslos abzuschreiben sei (act. 5). Zur Begründung wird ausgeführt, am 24. April 2007, mithin nach dem Entscheid der I. Beschwerdekammer vom 18. April 2007, habe A. den Streitgegenstand insofern verändert, als sie die Vollmacht zu Gunsten von B. widerrufen habe. A. habe durch den Widerruf der Vollmacht ein Novum geschaffen. Die Voraussetzungen der Beschlagnahme seien aufgrund dieses Vorgehens nicht mehr gegeben, weshalb das Verfahren gegenstandslos geworden sei. Infolgedessen seien die Verfahrenskosten bis und mit dem 18. April 2007 A. aufzuerlegen und soweit weitergehend wem rechtens.

- K. Mit Replik vom 23. Januar 2008 macht A. geltend, die Begründung der Bundesanwaltschaft betreffend den Noven sei unzutreffend (act. 6). Die Bundesanwaltschaft habe zudem den hinreichenden/verdichteten Tatverdacht nicht belegt.

- L. Mit Verfügung vom 21. Januar 2008 hob die Beschwerdegegnerin die mit Verfügung vom 31. August 2004 angeordnete Beschlagnahme der Vermögenswerte auf den Konten 1 und 2, lautend auf A., bei der Bank C. mit sofortiger Wirkung auf (act. 5.1).

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

- 1. Nachdem die zur Frage stehenden Konten inzwischen von der Beschwerdegegnerin freigegeben wurden, ist das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

- 2. Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Gericht mit summarischer Prüfung über die Prozesskosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes bzw. darüber, ob die Beschwerde begründet erscheint (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP; TPF BB.2004.69 vom 25. Januar 2005 S. 2; TPF BB.2005.87 vom 18. Oktober 2005 E. 2.1; TPF BB.2006.53 vom 20. September 2006 E. 2.1; TPF BH.2006.26 vom 10. Januar 2007 S. 3). Bezüglich der Kostenverlegung ist grundsätzlich auf den mutmasslichen Prozessausgang abzustellen (GELZER, Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 1. Aufl., Basel 2008, N. 14 zu Art. 71 BGG).

- 3. Dem Urteil des Bundesgerichts vom 27. November 2007 ist unter anderem zu entnehmen, den Akten seien keine Hinweise auf eine Verdichtung des Tatverdachts gegenüber B. zu entnehmen und die Verhältnismässigkeit der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme sei näher zu prüfen (act. 1, E. 5.2 und E. 5.3). Aufgrund dieser Begründung forderte die I. Beschwerdekammer mit Verfügung vom 9. Januar 2008 die Vorinstanz sowie die Beschwerdegegnerin auf, insbesondere Ausführungen zum hinreichenden/verdichteten Tatverdacht sowie zur Verhältnismässigkeit der Kontensperre zu machen und diese zu *belegen*. Weder die Vorinstanz noch die Bundesanwaltschaft kamen letztgenannter Aufforderung nach. Die Bundesanwaltschaft belegte ihre Ausführungen zum hinreichenden/verdichteten Tatver-

dacht sowie zur Verhältnismässigkeit wiederum nicht mit Beweismitteln. Sie macht vielmehr geltend, mit Verfügung vom 21. Januar 2008 die Beschlagnahme der Vermögenswerte auf den Konten mit sofortiger Wirkung aufgehoben zu haben, da die Beschwerdeführerin am 24. April 2007 die Vollmacht zu Gunsten von B. widerrufen habe. Die Beschwerdegegnerin veranlasste somit die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens mit dem Hinweis auf den Widerruf der Vollmacht, ohne den hinreichenden/verdichteten Tatverdacht zu belegen. Infolgedessen ist es der I. Beschwerdekammer im vorliegenden Verfahren nicht möglich, den hinreichenden/verdichteten Tatverdacht anhand der Verfahrensakten zu bestätigen. Gleiches gilt für die vom Bundesgericht geforderten Ausführungen zur Verhältnismässigkeit. Für die Zwecke der Kostenverlegung ist die Beschwerde demzufolge als begründet zu betrachten.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin obsiegt. Der unterliegenden Beschwerdegegnerin werden keine Kosten auferlegt (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für das Verfahren TPF BB.2007.16 mit Fr. 3'000.-- (inkl. Auslagen und MWST) und für das vorliegende Verfahren TPF BB.2008.1 mit Fr. 1'000.-- (inkl. Auslagen und MWST), total Fr. 4'000.-- (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und Abs. 2 BGG i.V.m. Art. 3 des Reglements über Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht vom 26. September 2006, SR 173.711.31). Der Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- (im Verfahren TPF BB.2007.16) wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

1. Das Verfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für das Verfahren TPF BB.2007.16 mit Fr. 3'000.-- (inkl. Auslagen und MWST) und für das vorliegende Verfahren TPF BB.2008.1 mit Fr. 1'000.-- (inkl. Auslagen und MWST), total Fr. 4'000.-- (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen. Der Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- (im Verfahren TPF BB.2007.16) wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Bellinzona, 12. Februar 2008

Im Namen der I. Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Renzo Galfetti
- Bundesanwaltschaft
- Eidg. Untersuchungsrichteramt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.